PLUTUS
Kritische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Finanzwesen
Nachdruck verboten
Man bezieht vom Buchhandel, von der Post und direkt vom Verlage
Berlin, den 17. August 1921.
In Groß-Deutschland: für 20.— M. vierteljährlich, M. 75.— für das Jahr. Im Ausland: für 60.— u. 200.— M.

Das verewigte Defizit.

Von

Fritz Naphtali.

Das Reichskabinett hat nach langwierigen Beratungen eine Reihe vom Reichsfinanzministerium, das der Reichskanzler Dr. Wirth mitverwaltet, ausgehender Steuerpläne der Oeffentlichkeit unterbreitet. 16 Gesetzentwürfe werden angekündigt. Zum Teil handelt es sich dabei um längst bekannte Dinge, wie die Erhöhung der Zuckersteuer, die Erhöhung der Einnahmen aus dem Branntweinmonopol, die Erhöhung einer Reihe von Zollsätzen und Verbrauchssteuern, die Abänderung der Kohlensteuer, das Renn-Wettgesetz, die Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer, neue Versicherungssteuern, eine Verdoppelung und Abänderung der Umsatzsteuer, die Erhöhung der Körperschaftssteuer, die Umgestaltung der Börsensteuer usw. Zum andern Teil werden neue Pläne vorgetragen, die sogenannte Veredelung des Reichsnotopfers zu einer laufenden Vermögenssteuer unter Anpassung der Bewertungsgrundsätze an die Veränderung des Geldwertes, die Umwandlung der Besitzsteuer und endlich eine einmalige Abgabe vom Vermögenszuwachs aus der Nachkriegszeit.

Die Stellungnahme zu den einzelnen Gesetzentwürfen wird erst nach gründlicher Prüfung ihres Textes erfolgen können. Aber es hieße auch, sich vom Wesentlichen zum Unwesentlichen abdrängen lassen, wenn man heute Einzelfragen dieser Steuerpläne erörterte, anstatt die Frage in den Vordergrund zu rücken: was bedeuten sie in ihrer Gesamtheit?

Das Reichsfinanzministerium, das im besonderen für diese Steuerpläne verantwortlich zeichnet, ohne damit natürlich das Gesamtkabinett von der Verantwortung entlasten zu können, darf für sich in Anspruch nehmen, daß es in der Nachkriegszeit unter wechselnden Regierungen und unter wechselnden Parteikonstellationen eine gewisse Kontinuität in der von ihm vertretenen Steuerpolitik aufrechterhalten hat. Diese Kontinuität kommt in zwei Dingen zum Ausdruck: erstens, in der Unzulänglichkeit der Erträge jeder von ihm geplanten Finanzreform, zweitens, in dem starren Festhalten an überlieferten Steuerformen und Steuereinteilungen nach Begriffen, die aus der Vorkriegszeit stammen und unter heutigen Verhältnissen notwendig versagen müssen. Diese *Kontinuität der quantitativen und qualitativen Unzulänglichkeiten* der Reichsfinanzpolitik zwingt dazu, dem ständig in den Vordergrund geschobenen parteipolitischen Opportunismus den Kampf anzusagen und auf eine grundsätzliche Auseinandersetzung über die Notwendigkeiten der Finanzpolitik im Deutschen Reich erneut zu drängen.

Daß es dem Kabinett Wirth an gutem Willen zur Erfüllung der Reparationspflichten, trotz der unendlichen Schwierigkeiten, die sie bieten, nicht fehlt, steht außer allem Zweifel. Die Pünktlichkeit der bisherigen Leistungen an die Alliierten, die ernsthaften Bemühungen des Wiederaufbauministers, Dr. Rathenau, zu vernünftigen Formen der Sachleistungen zu gelangen, reden eine deutliche Sprache. Aber gerade, wer diesen guten Willen anerkennt, darf nicht verschweigen, welche Gefahren für die Erfüllungspolitik drohen, wenn

sie dauernd von einer unzulänglichen Finanzpolitik im Innern begleitet ist. Es ist zunächst einmal notwendig, die Bedeutung der Quantitätsfrage, d. h. die Bedeutung der Bilanzierung des Reichsetats in den Vordergrund zu rücken.

Durch die neuen Steuern erwarten ihre Väter eine Erhöhung der Reichseinnahmen auf etwa 80—85 Milliarden Mark. Das bedeutet, ohne daß man die Gefahren einer weiteren Geldentwertung in Rechnung stellt, das Fortbestehen eines Defizits, das sich aus den ordentlichen Ausgaben und den Reparationsleistungen zusammensetzt, von etwa 70 Milliarden Mark. Die Reichsregierung deutet in ihrer Veröffentlichung selbst an, daß sie diesen Zustand als unhaltbar betrachtet, und sie kündet weitere Vorlagen an. Die Hoffnung, daß durch eine Handvoll weiterer Vorlagen, die von gleichem Geiste, wie die bisherigen getragen sind, zu einem Ausgleich des Etats gelangt werden kann, wäre aber trügerisch. Nun gibt es Kreise, die dazu neigen, das Fortbestehen eines erheblichen Defizits im Reichshaushalt leicht zu nehmen. Diese Kreise meinen, daß ein Fortwirtschaften mit ständig wachsenden schwebenden Schulden des Reiches unvermeidlich und nicht einmal sehr gefährlich sei. Dieser Irrglaube muß aufs nachdrücklichste bekämpft werden. Gewiß sind die Verhältnisse heute so schwierig, daß man den genauen Ausgleich des Etats auf einige Milliarden nicht sofort sichern kann. Das, worauf es ankommt, ist aber eine Finanzpolitik, die wenigstens annähernd den Ausgleich des Reichshaushaltes herbeiführt, und die die Vermehrung der schwebenden Schulden, wenn sie sie nicht völlig hindern kann, wenigstens dauernd verlangsamt und auf ein Mindestmaß beschränkt.

Welches sind denn die wirtschaftlichen und sozialen Folgen, wenn man die ungedeckten schwebenden Schulden des Reiches dauernd weiterwachsen läßt, d. h. letzten Endes immer wieder auf die Notenpresse zurückgreift? Die unmittelbare Folge einer solchen Finanzwirtschaft ist das Schwinden jeglicher Hoffnung auf eine Stabilisierung des Geldwertes, die Fortsetzung heftiger Valutaschwankungen und schließlich dauernd fortschreitende Valutaentwertung. Die Schwankungen der Valuta — mehr als ihr niedriger Stand an sich — bedeuten aber eine dauernde Schädigung der produktiven Wirtschaft. Aus einer Arbeit, die auf genauer Kalkulation beruht und deshalb zu höchster Anspannung der Kräfte, zur Rationalisierung der Arbeitsmethoden zwingt, wird mehr und mehr aus der ganzen Wirtschaft ein Spekulationsgeschäft. Jede Gütererzeugung und jeder Handel wird in seinem wirtschaftlichen Erfolg abhängig nicht von der produktiven Leistung, sondern von der glücklichen Valuta-Spekulation. Der papierne Ueberbau der Wirtschaft, der in hohen „Schein"-Gewinnen, in blühender Börsenspekulation und in blühendem Schiebertum seinen Ausdruck findet, wird wachsen und gedeihen, während die produktive Basis der Wirtschaft weiter verkümmert und mehr und mehr in die Hände der valutastarken Auslandskäufer gerät. Die Verewigung des ungedeckten Defizits des Reichshaushalts muß die deutsche Wirtschaft unvermeidlich den traurigen Weg führen, den wir aus den Entwicklungen in Deutschösterreich und Polen kennen. Dieser Weg wirtschaftlichen Niedergangs mit seinen sozialen Begleiterscheinungen birgt die Gefahren schwerster Katastrophen in sich und läßt selbst das Gespenst einer russischen Entwicklung auftauchen.

Es ist in den Steuerdebatten so oft im kleinen von den Fragen s t e u e r l i c h e r G e r e c h t i g k e i t die Rede. Im großen muß aber betont werden, daß eine viel schlimmere Form steuerlicher Ungerechtigkeit, als sie in irgendeiner Einzelsteuer, wie immer sie aussehen mag, enthalten sein kann, in einem großen Defizit des Reichshaushalts liegt. Der frühere Reichsfinanzminister E r z b e r g e r hat einmal das Wort geprägt, daß der Prozeß der Geldentwertung die größte „Sozialisierung" in der Nachkriegszeit bedeute. Schon vor zwei Jahren, als dieses Wort gesprochen wurde, mußte seine Torheit den Wirtschaftskundigen befremden. Heute, nachdem zwei Jahre der weiteren Geldentwertung hinter uns liegen, weiß auch der Unkundige, auf dessen Naivität damals spekuliert wurde, aus eigner Erfahrung, daß es nichts gibt, was in seiner Wirkung unsozialer ist, als die Geldentwertung. Gewiß, eine kleine Rentnerschicht wird durch die Entwertung des Geldes depossediert. Der reiche Rentner wird in den Mittelstand zurückgedrängt, der kleine Rentner verelendet und sinkt in seiner sozialen Lage unter das arbeitende Proletariat herab. Aber die schmale Schicht der Rentner ist nicht die herrschende Klasse des Kapitalismus. Das ist vielmehr die Unternehmerschicht. Der Unternehmer ist aber in der Periode der Geldentwertung gegenüber dem Hand- und Kopfarbeiter in einem Maße privilegiert, das dem Hochkapitalismus bei normalen Währungsverhältnissen fremd ist. Die Unternehmer, und innerhalb des Unternehmertums ganz besonders die gewissenlosesten Elemente, können sich für die Geldentwertung schadlos halten. Keine Kriegsgewinnsteuer, keine Vermögensabgabe konnten Schritt halten mit dem Tempo der Bereicherung gewisser Unternehmerschichten in der Periode der Geldentwertung. Umgekehrt: konnten keine Geldlohnerhöhungen, auch nicht die der machtvollsten Handarbeiterschichten, Schritt halten mit dem Entwertungsprozeß des Geldes. Ganz zu schweigen von der Verelendung der breiten

Schichten von Beamten und freien Kopfarbeitern, deren Einkommen immer erst in weitem Abstand, ganz langsam und ganz unzulänglich der Geldentwertung folgt. Ganz abgesehen davon, daß das Schwergewicht der Sozialisierung überhaupt nicht in der Frage der Einkommensverteilung, sondern in der Produktionsgestaltung liegt, ist auch für die Einkommensgestaltung die Periode der Geldentwertung eine Zeit der dauernden Verschärfung der sozialen Ungerechtigkeiten und damit der sozialen Gegensätze. Wir kommen also aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen zu dem Schluß, daß jede Finanzpolitik, die sich auf Teillösungen beschränkt, die dem Ziel der Herstellung des Gleichgewichtes im Reichshaushalt nicht wenigstens sehr nahe kommt, zu verwerfen und zu bekämpfen ist.

Wenn über dieses Ziel kein Zweifel bestehen kann, so ergibt sich daß nur der Weg eingeschlagen werden darf, der wirklich Aussicht bietet, das Ziel zu erreichen. Der bisherige Versuch, mit den alten Steuerformen aus der Vorkriegszeit zum Ziel zu kommen, ist kläglich gescheitert. Obwohl man die Steuersätze auf dem Papier außerordentlich angespannt hat, ist der wirkliche Ertrag unzulänglich geblieben. Es ist einfach nicht gelungen, die Steuern in ihrer theoretischen Höhe einzutreiben. Die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, die jeden Vermögenszuwachs über 200 000 M. fortsteuern sollte, hat nur einen Heiterkeitserfolg gehabt. Denn jeder Einzelne kann eine große Reihe von Männern nennen, deren Vermögen in ganz anderem Maße gewachsen ist, ohne, daß ihnen der Zuwachs fortgenommen worden ist, oder daß sie wegen Steuerdefraudation hinter Schloß und Riegel sitzen. Das hindert die Weisen des Finanzministeriums nicht, jetzt ein Parallelstück als Abgabe vom Vermögenszuwachs aus der Nachkriegszeit vorzuschlagen. „Diese Gewinne", so heißt es in der amtlichen Kundgebung, „müssen zur Besteuerung herangezogen werden, trotz des Bedenkens, daß hierdurch eine verstärkte Steuer- und Kapitalflucht oder eine sinnlose Verschwendungssucht oder sonstige unproduktive Wirtschaftsführung herbeigeführt werden könnte." Dieser Satz ist leider charakteristisch für den ganzen Geist, der unsere Finanzpolitik beherrscht. Man kennt die Bedenken gegen diese Besteuerungsformen, man kennt die schlechten wirtschaftlichen Folgen, die sie hervorrufen werden, aber man glaubt trotzdem den Weg weitergehen zu sollen; mag er auch wirtschaftlich Unsinn sein — agitorisch hat er doch Methode. Natürlich steht es nicht mit allen Einzelsteuern so schlimm, wie mit dieser. Ein großer Teil, z. B. alle Belastungen der entbehrlichen Genußmittel, ist ohne weiteres annehmbar; die Umwandlung des Reichsnotopfers in eine dauernde Vermögenssteuer ist sicherlich erwünscht. Aber unzulänglich muß der Versuch bleiben, mit diesen alten Steuerformen die Gesamtaufgabe zu lösen. Denn diese Aufgabe ist überhaupt nur lösbar, wenn die Finanzpolitik aufs engste verbunden ist mit einer Wirtschaftspolitik, die geeignet ist, die Erträgnisse, die Ueberschüsse der Wirtschaft zu erhöhen. Aus stagnierenden oder sinkenden produktiven Leistungen, die Teile für die Kasse des Reichs abzuzweigen, die es zum Ausgleich des Haushalts braucht, ist schlechterdings eine Unmöglichkeit, ein hoffnungsloses Beginnen.

Die Mehrheit der Sozialisierungs-Kommission, die kürzlich auf Grund einer Enquête der Regierung ein Gutachten zur Reparationspolitik eingereicht hat, hat in klarer Erkenntnis dieser Lage an die Spitze ihres Gutachtens die folgenden Sätze gestellt: „Die Reparation ist nur denkbar im Rahmen einer Wirtschaftspolitik, die eine Steigerung und Rationalisierung der Produktion bezweckt. In diesen Rahmen muß sich auch die Aufbringung der Mittel einfügen, welche zur Vermeidung weiterer Geldentwertung durch Aufnahme schwebender Schulden unter allen Umständen die Herstellung des Gleichgewichts im Reichshaushalt erreichen muß." Eine Finanzpolitik, die an der Erkenntnis vorbeigeht, daß die Größe der Aufgabe, die in der Nachkriegszeit zu lösen ist, dazu zwingt, von alten Methoden überzugehen zu neuen, bei denen Finanz- und Wirtschaftspolitik zur Einheit sich verschmelzen, ist notwendig zu unfruchtbarer Wurstelei verurteilt.

Der Herausgeber des „Plutus" hat an dieser Stelle wiederholt die Ideen entwickelt, nach denen durch die Schaffung von Steuersyndikaten die Verbindung einer Finanzpolitik, die zum Gleichgewicht im Reichshaushalt führen kann, mit einer Wirtschaftspolitik möglich erscheint, die planmäßig eine Steigerung und Rationalisierung der Produktion erstrebt. Dieser Finanzplan soll heute hier nicht wiederholt werden. Wer den Weg der Steuersyndikate verwirft, hat die Pflicht, einen andern Weg zu zeigen, auf dem das Ziel der Erhöhung der Produktivität der Wirtschaft und der Deckung des Defizits des Reichs erreicht werden kann. Läge in der Regierungskundgebung ein solcher Gegenvorschlag vor, so wäre die Grundlage für eine nüchtern-sachliche Aussprache geboten. Solange aber von den zur Führung der deutschen Finanz- und Wirtschaftspolitik berufenen Stellen überhaupt kein Plan, sondern nur eine Summe von unzulänglichen Einzelsteuer-Vorschlägen vorgelegt wird, ist es Pflicht, die Forderung nach einer organischen Finanz- und Wirtschaftspolitik, als deren Mittel wir die Steuersyndikate betrachten, immer wieder in den Vordergrund zu rücken. Wenn man dem entgegenhält, daß es ermüdende Wiederholungen seien, die hier vorgetragen werden, so antworten wir mit dem Worte Voltaires: „On dit que je me répète, — eh bien, je me répèterai jusqu' à ce qu'on se corrige."

Filmgeschäft.

Von

Dr. Hans Wollenberg-Berlin.

Fünfundzwanzig Jahre sind seit der Erfindung der Kinematographie vergangen. Was vor zwei Jahrzehnten noch als Seltenheit und Wunder in Schaubuden neben dem Flohzirkus und der Schlangendame einer staunenden Mitwelt gezeigt wurde, ist heute ein wichtiger Faktor des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens. Die Entwicklung vom Schaustellergewerbe zur Filmindustrie hat sich mit ungeahnter Schnelligkeit vollzogen.

Zuerst zeigte sich dieser Prozeß unter Führung der bekannten Firmen Pathé Frères und Gaumont in Frankreich, von wo auch die ersten deutschen Lichtspieltheater vorwiegend mit Laufbildern versorgt wurden. Neben ihnen spielten noch italienische, nordische und seltener amerikanische Bilder eine Rolle. Der Krieg machte dem ein jähes Ende. Er zwang die deutschen Kinotheater, die bis dahin nur vereinzelt deutsche Filme zeigten, ihren Bedarf ausschließlich im Inlande zu decken, und so waren für die noch in den Anfängen steckende deutsche Filmindustrie die Voraussetzungen zu einer ebenso raschen wie umfangreichen Entwicklung gegeben. Aus den elf filmherstellenden Firmen, die es im Jahre 1911 in Deutschland gab, waren im Jahre 1918 bereits 130 geworden und heute ist ihre Zahl 491. Im Jahre 1917 wurden 820 000 m, 1918 wurden 1 145 000 m, 1919 wurden 1 045 000 m Film laut Zensur-Ausweis hergestellt. In der Zeit vom Juni 1920 bis Mai 1921 passierten 2 701 000 m Film die Filmprüfstellen des deutschen Reiches (vergl. „Lichtbild-Bühne“ Jahrg. 1921 Nr. 25). Diese Ziffern über die deutsche Lichtspiel-Produktion lassen bereits in großen Umrissen erkennen, daß die Filmindustrie erhebliche Kapitalien an sich ziehen mußte. Die in der Form des Aktienkapitals in der deutschen Filmindustrie arbeitenden Mittel belaufen sich auf 192 Millionen Mk. Das Vermögen der Gesellschaften m. b. H. auf dem Gebiete des Films hat sich im ersten Halbjahr 1921 ausweislich der handelsregisterlichen Eintragungen um 15 300 000 Mk. vermehrt. Dies sind natürlich Nominalbeträge, die sich außerdem noch um die der nicht registrierten Kapitalien der offenen Handelsgesellschaften, Einzelfirmen usw. erhöhen. Legt man obige den „Kinematographischen Monatsheften“ (Maiheft und Juliheft) entnommenen Ziffern einer Schätzung des Gesamtkapitals zugrunde, so dürfte eine Milliarde nicht zu hoch gegriffen sein.

Diese Kapitalien kommen natürlich nicht der deutschen Filmherstellung ausschließlich zugute, da ein, wenn auch nicht erheblicher, Teil ins Ausland abfließt, seitdem mit dem 1. Januar 1921 das Einfuhrverbot für ausländische Filme einer kontingentierten Einfuhr gewichen ist, die etwa 200 000 m Film umfaßt. Man vergleiche hiermit die Einfuhrziffern aus dem Jahre 1912 von 34 Millionen m und 1913 von 36 Millionen m, also aus einer Zeit, in der das deutsche Filmtheatergewerbe noch nicht die heutigen Ausmaße angenommen hatte. Der Wert dieser 200 000 m ist bei den Schwankungen der Valuta und Konjunktur nicht genau festzustellen. Auf Grund einer Berechnung, die in den „Kinematographischen Monatsheften“ (Juniheft „Der Weltmarktpreis des Films“) veröffentlicht wurde, habe ich einen Durchschnittspreis des Films im Welthandel von 6,50 M. das Meter ermittelt. Demnach würde man die deutsche Film-Einfuhr von 200 000 m mit einem Wert von 1 300 000 M. zu veranschlagen haben, während der Wert der Filmeinfuhr sich 1912 auf brutto 478 000 M. und 1913 auf 496 000 M. belief, wohlverstanden, damals in Goldmark. Ist der Import im Vergleich zur Belieferung des Marktes mit heimischer Produktion also recht gering, so zeigt die deutsche Handelsbilanz auf der andern Seite eine günstige Entwicklung des Exportgeschäftes in Filmen. Die letzten vorliegenden Ziffern der amtlichen Statistik umfassen die ersten zehn Monate des Jahres 1920. In diesem Abschnitt wurden 593 000 kg, d. h. 89 Millionen Meter im Werte von 20 Millionen M. ausgeführt. Im ganzen Jahre 1912 dagegen umfaßte die Ausfuhr nur 21 Millionen Metern = $7^1/_2$ Millionen M. und 1913: 40 Millionen Metern = 15 Millionen M.

Die Filmindustrie bietet in der Tat die Voraussetzungen, sich zu einer idealen Exportindustrie zu entwickeln. Denn ihr Rohmaterial sind einmal Menschen, die photographiert werden, anderseits der sog. Rohfilm, d. h. der mit einer lichtempfindlichen Schicht überzogene Zelluloidstreifen, der zur Herstellung und zur Vervielfältigung der Bilder benötigt wird; das Rohmaterial der Filmindustrie ist also ausschließlich inländischer Herkunft. Der Export des Films entzieht der deutschen Volkswirtschaft keinerlei für den Inlandsbedarf lebensnotwendige Werte, führt ihr dagegen ausländische Devisen zu. Zu bemerken ist hierzu noch, daß beim Film das Wertvollste und daher vom Käufer am höchsten bezahlte nicht etwa das Filmband als solches, sondern die sogenannte „Lizenz“ ist, d. h. das

vertragliche Recht, den Film auf einem bestimmten und vereinbarten Teil der Erde ausschließlich vorführen zu dürfen. Der großzügigen Ausnutzung des Auslandsgeschäfts steht die starke Beschränkung der Einfuhr hindernd im Wege. Die Frage der völligen Freigabe der Filmeinfuhr wird daher in Filmkreisen stark diskutiert. Die Lichtspieltheaterbesitzer treten dafür ebenso ein wie die Filmverleiher und ein Teil der Filmfabrikanten, während ein anderer Teil von diesen scharf gegen eine weitere Oeffnung der Grenzen für den Auslandsfilm ist.

Dieses Für und Wider der privatwirtschaftlichen Interessen kann natürlich für die Frage der Filmeinfuhr nicht entscheidend sein; man wird vielmehr vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus abzuwägen haben, ob bei Freigabe der Einfuhr dem ins Ausland abwandernden Geld und der Verringerung des heimischen Marktes für das deutsche Fabrikat eine um so bedeutendere Hebung des Exportes und damit der für die deutsche Bilanz schlechthin ausschlaggebende Zustrom an ausländischen Zahlungsmitteln gegenüberstehen würde. Um dies zu entscheiden, wird man die Qualität des deutschen Films für den Weltmarkt einerseits, anderseits die Ansprüche des deutschen Konsumenten überprüfen und Vergleiche mit dem Auslandsfilm ziehen müssen. Der Hauptkonkurrent des deutschen Films ist der amerikanische. Was man von amerikanischer Produktion in diesen ersten Monaten nach Freigabe der kontingentierten Einfuhr kennen lernen konnte, ist völlig ungeeignet, die deutsche Filmfabrikation im eigenen Lande etwa so zu überrennen, wie dies der französischen geschehen. Das typisch deutsche Filmdrama, aus dem typisch deutschen Geschmack geboren und mit stark menschlichen Akzenten ausgestattet, wird aus der Vormachtstellung im deutschen Erzeugnissen ein wenig übersättigt und um so nische Film, wie der Auslandsfilm überhaupt, wird nur daneben für stärkere Abwechslungsmöglichkeiten des Lichtspielprogramms sorgen; wenn er damit auf das Kinotheatergeschäft eine belebende Wirkung ausübt, so wird dies wiederum der heimischen Fabrikation zugute kommen, deren sicheres Fundament schließlich und endlich das deutsche Kino ist. Anderseits sind die Chancen des deutschen Films im Auslande groß; man ist überall mit amerikanischen Erzeugnissen ein wenig übersättigt und umso aufnahmefähiger für die Vorzüge des deutschen Laufbildes. Der amerikanische Film ist zweifellos in phototechnischer Hinsicht durchaus modern, auch aufnahmetechnisch kann der deutsche Spielleiter manches von seinem amerikanischen Kollegen lernen. Zweifellos unterlegen aber ist der amerikanische und auch der an zweiter Stelle konkurrierende italienische Film dem deutschen in stofflicher und darstellerischer Hinsicht. Eine starke, menschlich packende und durch dramatischen Aufbau fesselnde Handlung, ein psychologisch vertieftes Spiel statt vorwiegend artistischer Leistungen sind die starken Vorzüge des deutschen Films, die ihm heute schon schöne Erfolge im Auslande eingebracht haben. Sollen diese ersten Erfolge zum Nutzen der deutschen Handelsbilanz ausgebaut werden, so ist in absehbarer Zeit eine Neuorientierung der Film-Einfuhrpolitik geboten. Denn die nur minimal durchbrochene Einfuhrsperre löst bereits eine Reaktion im Auslande aus. In Italien hat man, trotz des offiziellen Einfuhrverbots, eine ganze Reihe deutscher Filme zugelassen; heute neigt wegen des mangelnden Entgegenkommens von unserer Seite die Stimmung dahin, den deutschen Film wieder auszusperren. In den Vereinigten Staaten, wo die ersten deutschen Großfilme als Schrittmacher überraschende Erfolge einheimsen konnten, liegt den gesetzgebenden Körperschaften ein neuer Zolltarif vor, der die aussichtsreich begonnene Filmeinfuhr glatt erdrosseln würde; denn er sieht einen Zoll von 30 Prozent desjenigen Betrages vor, den schätzungsweise die Herstellung des einzuführenden Films in Amerika, also unter viel kostspieligeren Verhältnissen, verursacht haben würde. Auch mit Oesterreich, unserm Hauptabnehmer und Vermittler für die Nachfolge- und Balkanstaaten, gab es bereits bedrohliche Differenzen. Soll also die deutsche Filmindustrie zu der großen Exportindustrie ausgebaut werden, zu der ihre Erzeugnisse an sich die Voraussetzungen durchaus bieten, so wird man sich zu einer freien Einfuhr entschließen müssen. Als Notmaßnahme für ungewisse Uebergangszeit wird von manchen Seiten die Einführung eines kontrollierten Kompensationsgeschäftes befürwortet. In den Kreisen der Filmindustrie selbst reift diese Erkenntnis, die einen weitsichtigen Verzicht auf die monopolartige Beherrschung des heimischen Kinos in sich schließt, immer mehr trotz der vielfach divergierenden Interessen, die die eigenartige Konstruktion dieses Wirtschaftskörpers mit sich bringt und auf die man hier notwendig näher eingehen muß.

Die Filmbranche, d. h. die Filmindustrie im weiteren Sinne des Wortes, umfaßt erstens die Rohfilmfabrikation, die Erzeugung des kinematographischen Films, des mit einer lichtempfindlichen Schicht präparierten Zelluloidstreifens; sodann die eigentliche Filmveredelungsindustrie, die den Rohfilm belichtet und damit für Projektionszwecke verwendbar macht; damit eng verbunden sind die durch den Atelierbetrieb bedingten Gewerbe. Die Filmindustrie im weiteren Sinne umfaßt ferner den Vertrieb im In- und Ausland, sowie den Verleih (eigentlich die Verpachtung) der so entstandenen Ware, ihre Vervielfältigung durch das Kopierverfahren und

ihre Verwertung durch berufsmäßige Vorführung, die im allgemeinen durch das Kinogewerbe betrieben wird. Hierzu treten endlich die unmittelbaren Hilfsindustrien, also namentlich die Fabrikation kinotechnischer Apparate für Aufnahme, Wiedergabe, Beleuchtung, Einrichtung und optischen Zubehör. Von diesen Sparten kann man als Filmindustrie im engeren Sinne die Filmfabrikation und das Filmkopiergewerbe als Erzeuger, den Filmverleih und -Vertrieb als Verteiler und das Lichtspieltheatergewerbe als Verbraucher bezeichnen. Die Filmfabrikation besteht darin, durch Reihenphotographie der vom Regisseur an Hand eines Manuskriptes gestellten Szenen das Film-Negativ herzustellen; ihr Rohmaterial sind also die für das „lebende Bild" benötigten Menschen und ihre Technik in erster Linie künstlerisch. Das Rohmaterial der Filmkopieranstalten dagegen ist der Positiv-Rohfilm, der zur Vervielfältigung des Negativs und seiner Brauchbarmachung für die Vorführung dient; hier herrscht chemisch-maschinelle Technik vor.

Die organische Entwicklung der Industrie hat die Scheidung der Filmverwertung von der Filmherstellung fast restlos durchgeführt. Die Lizenz, das Vorführungsrecht des Films wird samt dem Negativ vom Filmverleiher erworben, und zwar entweder von einem einzigen für die ganze Welt oder für bestimmte Länder oder auch nur für Deutschland oder schließlich nur für einzelne Bezirke des Reiches. Das Recht an dem Film kann also in mehrere Hände, allerdings für verschiedene räumliche Bezirke, übergehen. Der deutsche Filmverleiher bzw. der Exporteur nutzt das dingliche und urheberrechtliche Eigentum an dem Film weiter aus, indem er es für das Ausland weiter zu verkaufen sucht, indem er es ferner im Inlande an den Kinobesitzer für bestimmte Termine und unter bestimmten Bedingungen zur Vorführung verpachtet. Die hochkapitalistische Entwicklung, die etwa in der Mitte des Krieges einsetzte, hat zur Durchbrechung dieser Organisation und zum Entstehen des „gemischten Filmbetriebes" geführt. Der Film-Konzern stellt, volkswirtschaftlich gesehen, den Versuch dar, alle Zwischengewinne möglichst auszuschalten. Der Verleiher läßt die Ware, die er benötigt, durch eine eigene, von ihm maßgebend beeinflußte Fabrikation herstellen, er schaltet den Gewinn des Theaterbesitzers so weit aus, als er durch Angliederung eigener Theater in diesen seine Ware selbst verwertet. Diese typische Konstruktion der Filmkonzerne bedingt bei allerdings größerer Lukrativität einen verlangsamten Geldumlauf, eine langwierigere Amortisation der Produktionskosten. Denn die Fabrikation hat keine eigenen Gewinne aus Filmverkäufen, sondern muß von der Verleihabteilung gespeist werden, die ihrerseits ihre Gewinne nach und nach erst aus den Kasseneingängen der Theaterbetriebe zieht. Ein Filmkonzern setzt daher von vornherein eine starke finanzielle Fundierung voraus. So verfügt die Universum-Film A.-G. jetzt über 100 Millionen M. Aktienkapital. Durch Zustandekommen der geplanten Fusion der National-Film A.-G. mit der Decla-Bioskop A.-G. würde ein Konzern mit 90 Millionen M. entstehen. Der Emelka-Konzern in München erhöhte sein Stammkapital erst unlängst auf 30 Millionen M., die Terra-Film A.-G. im April auf 8 Millionen M.

Das größte deutsche Filmunternehmen ist, wie schon die Kapitalsziffer beweist, die Universum-Film A.-G., kurz „Ufa" genannt; ihr ausgedehnter Besitz an eigenen, erstklassigen Filmbühnen in Deutschland (auch im Ausland verfügt die „Ufa", nebenbei bemerkt, über Theaterbesitz!) sichert ihr allein schon eine Stellung von maßgebendem Einfluß innerhalb der deutschen Filmwelt; hinzu kommt eine noch größere Zahl von Kinos, die von der „Ufa" auf Grund finanzieller Beteiligung kontrolliert werden. In Berlin allein wird die Ufa mit Beginn der neuen Saison über rund 18 500 Kino-Sitzplätze verfügen; am 1. Januar 1920 war die Gesamtzahl der Berliner Kinoplätze überhaupt 83 700! Den Stamm des „Ufa"-Theaterbesitzes bilden die von Paul Davidson, einem Pionier der Kinematographie in Deutschland, gegründeten Union-Theater, welche die „Ufa" bei ihrer Gründung von der Nordisk Films Co., Kopenhagen, übernahm. Von dieser dänischen Firma übernahm die „Ufa" auch ihre ursprüngliche Verleihorganisation, die damit den Namen Universum-Film-Verleih-G. m. b. H. erhielt. Daneben gehört zum „Ufa"-Konzern noch die Hansa-Film-Verleih-G. m. b. H. und die Frankfurter Film-Co. m. b. H. Durch diese drei Kanäle mit ihren Verästelungen über ganz Deutschland (Niederlagen sind in Berlin, München, Frankfurt a. M., Düsseldorf, Hamburg, Leipzig, Breslau) leitet die Generaldirektion der Ufa-Verleih-Betriebe in Berlin ihre Filme eigenen und fremden Theatern zu.

Die Laufbilder, die von der „Ufa" in Verkehr gebracht werden, sind nicht ausschließlich eigenen Fabrikates. Eigene Produktionsfirmen des „Ufa"-Konzerns sind die Projektions-A.-G. „Union", gleichfalls eine Gründung Davidsons, der Deutschland wohl seine besten Filme verdankt, die Meßter-Film G. m. b. H., beide mit großen Fabrikationsanlagen in Berlin-Tempelhof, und die Maxim-Film G. m. b. H. Mit dem selbständigen Gloria- und dem ihm nahestehenden Henny-Porten-Film sind feste Abmachungen wegen Uebernahme des Verleihs getroffen. Das Zustandekommen ähnlicher Abmachungen erwartet man mit den neuerdings in der Europäischen Film-Allianz zusammengeschlossenen Fabrikationsfirmen. Zur Vervollständigung ihres

Verleihprogramms erwarb die „Ufa“ für diese Saison überdies noch eine Anzahl von Filmen freier Fabrikanten und von Auslandserzeugnissen. Um ein annähernd vollständiges Bild von der Struktur des führenden Filmkonzerns zu geben, wäre noch die Kultur-Abteilung der „Ufa“ zu erwähnen, die sich ausschließlich mit Herstellung und Vertrieb von Filmen unterrichtenden oder für die Jugend geeigneten Inhalts befaßt. Ueberschüsse hat dieses Glied des Ufa-Konzerns freilich bisher nicht ergeben. — Mit ähnlichen, wenn auch engeren Verhältnissen hat man es auch in den anderen Filmkonzernen zu tun.

Die Konzentrationsbewegung der Filmindustrie zeigt sich auch darin, daß selbst da, wo von einer Konzernbildung noch nicht die Rede sein kann, die Filmfabrikanten heute häufig nicht für den freien Markt, sondern für eine bestimmte Verleih- und Vertriebsfirma arbeiten, die ihnen auf ihre Produktion Vorschüsse gewährt. So vertreten diese häufig gewissermaßen die Stelle von Bankinstituten. Immerhin ist das Bankkapital heute an Filmwerten auch schon stark interessiert. Die „Ufa“ wurde bekanntlich unter Führung der Deutschen Bank gegründet; sonst ist Großbankkapital weniger in der Filmindustrie vertreten, dagegen haben sich eine Anzahl größerer und mittlerer Privatbanken die Finanzierung von Filmunternehmungen als Spezialgebiet erwählt. Im ganzen überwiegt heute noch das Privatkapital.

Wie weit ausländisches Geld in der deutschen Filmindustrie arbeitet, ist schwer zu erkennen. Daß es in nennenswertem Maße vorhanden ist, bedarf keines Zweifels. Tatsächlich ist während des Krieges englisches Kapital in der deutschen Filmindustrie weiter tätig geblieben; die mit französischem Gelde arbeitenden Unternehmungen gingen bei Kriegsausbruch in deutsche Hände über, und der Franzose war es, der sich als erster nach dem Kriege wieder einfand; Italien wahrte geschickt seinen deutschen Theaterbesitz, italienische Filmfirmen überstanden, zwar untätig, aber intakt, hier den Krieg. Amerikanisches Kapital arbeitete ungehindert während des Krieges und faßte danach noch fester Fuß. Berlin wurde sogar von einzelnen amerikanischen Großfirmen zum Sitz ihrer kontinentaleuropäischen Zentrale gewählt. Der Anreiz für das hochvalutige Ausland, sich an der aussichtsreichen deutschen Filmfabrikation zu interessieren, liegt in der Verringerung des Risikos. Ein Film, der in Deutschland unter finanzieller Beteiligung oder auf Rechnung einer amerikanischen Filmgruppe hergestellt wird, ist damit bereits gleich für zwei Absatzmärkte, nämlich Amerika und Mitteleuropa, plaziert, und das im Auslandsgeschäft steckende Risiko ist wesentlich verringert. Denn das kinoreichste Land der Welt sind die Vereinigten Staaten mit ihren fast 20 000 Lichtspielhäusern. Aber auch Deutschland mit seinen 3731 Filmbühnen ist umsomehr als wichtiger Filmkonsument zu bewerten, als von hier aus der ganze mittel-, ost- und südosteuropäische Kinomarkt beherrscht wird. Die Kombination Deutschland-Amerika stellt daher derzeit die denkbar größte Verringerung des Risikos im Filmgeschäft dar.

Das Risiko für den deutschen Film besteht darin, daß er sich heut im heimischen Absatzgebiet nicht mehr bezahlt machen kann und auf den Auslandsverkauf angewiesen ist. Der aus unmittelbaren Herstellungs- und Generalunkosten zusammengesetzte Wert eines Negativs, der sich vor wenigen Jahren noch auf durchschnittlich 50 000 bis 150 000 M. belief und aus der Verwertung im Inland selbst glänzend verzinst werden konnte, ist seit etwa einem Jahre ganz gewaltig in die Höhe geschnellt. Ein mittlerer Film ist unter 300 000 M. heute nicht mehr herzustellen. Und selbst dieser Betrag ist durch Verleih innerhalb Deutschlands schwer herauszuholen. Erhöht man aber den wahren Herstellungspreis noch um den Verkaufsverdienst des Fabrikanten und um die dem Verleiher durch Herstellung der Kopien erwachsenden Kosten, so hängt für diesen die Gewinnchance vom Verkauf ans Ausland ab. Die Ursache für diese Verhältnisse hat man, außer in der Erhöhung der Fabrikationskosten, in der rückläufigen Konjunktur der Kinotheater, in der verschärften Konkurrenz im Verleihgeschäft und den hohen Rohfilmpreisen zu suchen. Dadurch wird der deutsche Filmfabrikant zwangsläufig in die Lage versetzt, seine Produktion auf den Auslandsverkauf einzustellen, d. h. seine finanziellen und künstlerischen Kräfte auf die Herstellung weniger, aber hochwertiger und auf dem Weltmarkt konkurrenzfähiger Filme zu konzentrieren. Der Entwicklung des deutschen Films zum Qualitätserzeugnis sind diese Umstände zweifellos nicht abträglich.

Im Gegenteil: Die Entwicklung, die auf eine stärkere Internationalisierung des deutschen Films und eine Einstellung des deutschen Filmhandels auf das Ausland abzielt, ist ein Gesundungsprozeß. Denn der Lebensnerv der Filmindustrie ist ihre Internationalität, und die krisenhaften Erscheinungen, die sich in allen Filmfabrikation treibenden Ländern geltend machen, sind nur dadurch zu überwinden, daß eine von dieser Erkenntnis ausgehende Filmhandelspolitik dem freien Filmaustausch auf dem Weltmarkt die Wege ebnet.

Steuerschuldhaftung des Bevollmächtigten.

Von
Wilh. Berghann, Steuerinspektor in Hamburg.

Von großer Wichtigkeit und Bedeutung für den Steuerzahler sind die Bestimmungen, die über Vertretungsmacht, Vollmacht und Haftung in Steuerangelegenheiten handeln. Diese Bestimmungen, die für alle Reichssteuergesetze Geltung haben, finden eine einheitliche Behandlung und Bewertung in der Reichsabgabenordnung, einem Gesetz, dessen Studium und Kenntnis dem Steuerzahler für die Beurteilung unseres heutigen Steuerrechts nicht genug empfohlen werden kann.

Im allgemeinen ist der Grundsatz aufgestellt, daß für Vertretung und Vollmacht die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Anwendung zu finden haben. In dem Entwurf der A. O. wurde ausgeführt, daß die Frage, wie weit die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes für das öffentliche Recht und insbesondere auch für das Steuerrecht zu gelten hätten, streitig wäre, und daß die Vorschriften nicht ohne weiteres unterschiedslos übertragen werden dürften, da das bürgerliche Recht sich nur auf privatrechtliche Verhältnisse bezöge. Dennoch wurde die Anwendung des bürgerlichen Rechts auf Steuersachen grundsätzlich anerkannt und durch die A. O. nur wichtige ergänzende Vorschriften gegeben, da die Vorschriften des bürgerlichen Rechts für das Steuerrecht nicht ausreichten. Die Finanzämter müssen naturgemäß eine Person haben, an die sie sich in Vertretung des Steuerpflichtigen wenden können, der die Erklärungen abgibt, Geschäftsbücher vorlegt, die nötigen Auszeichnungen führt usw., Handlungen, zu denen der Steuerpflichtige verpflichtet ist. Die A. O. verpflichtet deshalb die gesetzlichen V e r t r e t e r juristischer u. geschäftsunfähiger oder nur beschränkt geschäftsfähiger Personen, die Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen vertretenen Personen obliegen, insbesondere auch die Steuern aus etwa von ihnen verwalteten Mitteln zu bezahlen.

Im Geschäfts- und Privatleben kommen Fälle vor, in denen jemand nicht als gesetzlicher Vertreter, sondern gewissermaßen aus eigenem Recht als R e p r ä s e n t a n t e i n e s a n d e r e n handelt, z. B. der Testamentsvollstrecker, der ein Erbteil laufend zu verwalten hat, der Nachlaß- oder Konkursverwalter, Ehemann oder Vater, dem eine Nutznießung zusteht usw. Auch für diese Fälle bestimmt das Gesetz, daß, wenn eine Vermögensverwaltung nach, Gesetz, Anordnung der Behörde oder letztwilliger Verfügung anderen Personen zusteht als dem Eigentümer oder deren gesetzlichen Vertretern, diese Personen, soweit ihre Verwaltung reicht, die gleichen Pflichten haben wie die Vertreter.

Die A. O. kennt ferner die Steuerpflicht gewisser Personenvereinigungen oder Zweckvermögen, die keine juristischen Personen sind im Sinne des bürgerlichen Rechts, ihnen vielmehr nur ähneln. Bei diesen Gebilden fehlt es an gesetzlichen Vertretern. Das Gesetz überträgt in diesen Fällen die Besteuerungspflichten den V o r s t ä n d e n oder G e s c h ä f t s f ü h r e r n und, soweit solche nicht vorhanden sind, den Mitgliedern.

Zu den Personenvereinigungen, die als solche steuerpflichtig sind, gehören auch die Erbengemeinschaften. Ueber ihre Steuerpflicht ist oben bereits gesprochen. Die wichtige Frage, ob ein Nachlaß Pflichten hat für Steuerschulden, die v o r dem Tode des Erblassers entstanden sind und ob solche Steuerschulden auf die Erben übergehen, beantwortet das Gesetz dahin, daß bei Wegfall eines Steuerpflichtigen — also durch Tod, Auflösung einer juristischen Person, einer Personenvereinigung oder eines Zweckvermögens — der Rechtsnachfolger, Testamentsvollstrecker, Erbschaftsbesitzer, Pfleger, Liquidator, Verwalter und Bevollmächtigter dieser Personen dafür zu sorgen haben, daß Mittel zur Bezahlung der v o r h e r entstandenen Steuerschulden zurückgehalten und diese Steuerschulden bezahlt werden. Auf Verlangen ist aus dem Nachlaß oder der Masse Sicherheit zu leisten. Diese Pflicht bei dem Tode einer Person für die Rechtsnachfolger wird auch auf die Steuern ausgedehnt, die aus einem Nachlaß zu entrichten sind, also die Erbschaftssteuer.

Die gleichen Grundsätze der Steuerpflicht, welche für den gesetzlichen Vertreter gegeben sind, bestehen auch für den B e v o l l m ä c h t i g t e n und für die als Verfügungsberechtigten auftretende Person. Wer die Pflichten, die ihm als Steuerpflichtigen obliegen, nicht selber erfüllen kann, durch Abwesenheit oder sonstige Verhinderung, soll berechtigt sein, Bevollmächtigte zu verwenden. Sonst ist die Zulassung von Bevollmächtigten in das Ermessen des Finanzamtes gestellt, insbesondere ist ihm die Befugnis gegeben, Bevollmächtigte, die aus der Erteilung von Rat und Hilfe in Steuersachen ein Geschäft machen oder denen die Fähigkeit zum geeigneten schriftlichen oder mündlichen Vortrag mangelt, zurückzuweisen. Es soll hierdurch besonders zum Ausdruck gebracht werden, daß nur solche Personen als Bevollmächtigte zugelassen werden, von denen das Finanzamt erwarten kann, daß ihre Tätigkeit für den Steuerpflichtigen,

wie für den Fiskus von Vorteil ist. Eine weitere Folge ist, daß eine Person, die für Verwandte oder Freunde gelegentlich und ohne Entgelt Rat und Beistand einem Steuerpflichtigen gibt, im allgemeinen nicht zurückgewiesen werden kann. Einer besonderen Zulassung bedürfen nicht Rechtsanwälte, Notare sowie Vertreter beruflicher und gewerkschaftlicher Vereinigungen hinsichtlich des von ihnen in dieser Eigenschaft vertretenen Personenkreises. Von Wichtigkeit ist die Bestimmung, daß eine Vereinbarung, durch die als Entgelt für die Tätigkeit eines Vertreters oder Beistandes ein Teil an der von diesen zu erzielenden Steuerermäßigung oder Steuerersparung ausbedungen wird, richtig ist. Wie ist nun die Haftung der Vertreter, Bevollmächtigten? Steuerpflichtiger ist der, der auf Grund der Steuergesetze für eine Steuerschuld haftet. Das ist zunächst der, in dessen Person die Merkmale zutreffen, an die das Gesetz die Entstehung der Steuerschuld knüpft, also der eigentliche Steuerschuldner, möge er zugleich Steuerträger sein oder sei der Fall gegeben, daß das Gesetz davon ausgeht, daß er die Last auf andere abwälzt. Daneben treten nun die Fälle, in denen, wie vorstehend ausgeführt, ein anderer aus besonderen Gründen als Vertreter oder Bevollmächtigter auf Grund der Steuergesetze für die Steuerschulden eines anderen haftbar gemacht wird. Beide Fälle sind im wesentlichen gleich zu behandeln. Denn die Bestimmungen, die für die Steuerpflichtigen gelten, finden sinngemäß auch Anwendung für die Personen, die für die Steuerschuldner eintreten. Eine weitere Folge ist, daß diesen Personen aber auch die Vorteile der Gesetze zur Seite stehen müssen und so verjähren nicht nur die Ansprüche gegen sie nach Steuerrecht, sondern sie können auch Erstattungsansprüche nach den Steuergesetzen geltend machen, ihnen ist natürlich auch die Möglichkeit gegeben, die Rechtsmittel einzulegen, die dem Steuerpflichtigen zustehen.

Nach der A. O. haften die Vertreter, Bevollmächtigten oder sonstigen Verfügungsberechtigten insoweit persönlich neben dem Steuerpflichtigen, als durch schuldhafte Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten Steueransprüche verkürzt oder Erstattungen oder Vergütungen zu Unrecht gewährt sind. Rechtsanwälte sind wegen Handlungen, die sie in Ausübung ihres Berufs bei der Beratung in Steuersachen vorgenommen haben, dem Reich gegenüber nur dann schadenersatzpflichtig, wenn diese Handlungen eine Verletzung ihrer Berufspflicht enthalten, was im ehrengerichtlichen Verfahren entschieden werden muß. Hierbei ist zu bemerken, daß das Erlöschen der Vertretungsmacht oder der Vollmacht die Pflichten der Vertreter und Bevollmächtigten unberührt läßt, soweit es sich um die vorangegangene Zeit handelt. Die ihr Amt niederlegenden Personen bleiben also dem Fiskus für alle Steueransprüche und Schädigungen, die aus ihrer Tätigkeit herrühren, nach wie vor haftbar. Die vertretenen Steuerpflichtigen haften aber ihrerseits für alle Steuerhinterziehungen oder Steuergefährdungen — Fälle, in denen durch Steuerverkürzung oder unrechtmäßige Steuervorteile der Vorsatz wohl vorhanden, aber nicht nachweisbar ist —, die die Vertreter, Verwalter oder Bevollmächtigten begehen. Das gleiche gilt für den Geschäftsherrn oder den Haushaltungsvorstand, wenn Angestellte oder sonst im Dienste oder Lohn stehende Personen sowie Familien- und Haushaltungsangehörige bei Ausübung von Obliegenheiten, die sie im Interesse dieser Personen wahrnehmen, Steuerhinterziehungen oder Steuergefährdungen begehen; diese Haftung tritt jedoch, sofern sie nicht aus anderen Gründen besteht, nicht ein, wenn festgestellt wird, daß die Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung ohne Wissen des Geschäftsherrn oder des Haushaltungsvorstandes oder einer zu seiner Vertretung nach außen befugten Personen begangen worden ist und die genannten Personen bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Angestellten oder der Beaufsichtigung der Familien- und Haushaltungsmitglieder die erforderliche Sorgfalt aufgewandt haben. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder der Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Sind mehrere Personen nebeneinander verpflichtet, so kommt die Erfüllung der Pflicht durch einen Verpflichteten den anderen Verpflichteten zustatten, soweit ihrer eigenen Pflicht dadurch genügt wird, und es für das Finanzamt nicht von Wert ist, daß die Pflicht auch von den anderen Beteiligten erfüllt wird. Diese an und für sich selbstverständliche Bestimmung hat eine besondere Bedeutung für die Erbschaftssteuererklärung.

Personen, die nebeneinander für eine Steuerschuld haften, haften als Gesamtschuldner, ebenfalls Ehegatten, die zusammen zu einer Steuer veranlagt werden. Erben haften für die aus dem Nachlaß zu entrichtenden Steuern wie für Nachlaßverbindlichkeiten nach bürgerlichem Recht.

Eine wichtige Art von Fällen bedarf noch besonderer Erwähnung in der Haftungsfrage. Es kann vorkommen, daß jemand nicht auf Grund der Steuergesetze, sondern ausschließlich auf Grund der Vorschrift des bürgerlichen Rechts für Steuerschulden anderer in Anspruch genommen werden kann, sei es, daß er für die Bezahlung einzustehen hat, wie z. B. bei Uebernahme eines Vermögens- oder Erbschaftskauf, oder daß er die Zwangsvollstreckung in ein Vermögen zu erdulden hat, das seiner Nutznießung unterliegt, wie z. B. bei Erwerb des Nieß-

brauchs an einem Vermögen. Trotz der schon im Anfang dieses Artikels kurz gestreiften Zweifel, ob die Haftung in diesen Fällen auch auf Steuerschulden sich beziehen kann, da das BGB. grundsätzlich nur privatrechtliche Ansprüche regelt, hat die A. O., dem Antrage des Ausschusses gemäß, diesen Zweifel in bejahendem Sinne entschieden, da das BGB. sich zum Teil auch auf öffentliche Lasten bezieht (s. § 1388 BGB.). Jedoch ist für die Haftungsfrage dieser Personen das bürgerliche Recht maßgebend mit Ausnahme des Zwangsverfahrens, wo die Beitreibung im Verwaltungswege zulässig ist. Diese Haftenden können aber ihre Rechte — abweichend von dem geltenden Steuerrecht — in diesem Fall statt durch Beschwerde durch Klage vor den ordentlichen Gerichten geltend machen. Und so bestimmt die A. O. im § 100, daß, wenn jemand nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts kraft Gesetzes verpflichtet ist, die Verbindlichkeiten eines anderen zu erfüllen oder wegen solcher Verbindlichkeiten die Zwangsvollstreckung in ein Vermögen zu dulden hat, das seiner Verwaltung unterliegt, diese Verpflichtung auch für die Steuerschulden des anderen gilt. Soweit § 303 A. O. nichts anderes vorschreibt, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Hat sich jemand durch Vertrag — z. B. durch Verbürgung — verpflichtet, eine Steuerschuld eines anderen zu bezahlen oder dafür einzustehen, so ist der Anspruch des Reichs nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu verfolgen. In diesem Fall bedarf es daher auch zur Zwangsvollstreckung eines Mittels nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Revue der Presse.

Aus einer Statistik, die die „Bauwelt“ (4. August) veröffentlicht, ist zu ersehen, daß im Juli dieses Jahres im ganzen Reiche die

Neubautätigkeit

zugenommen hat. Die private Bauunternehmung tritt dabei besonders stark hervor. Die unerträgliche Wohnungsnot fängt an, langsam abzunehmen. Unter den privaten Neubauten findet sich eine große Anzahl von Wohnungen, die auf Grund der Novelle zum Einkommensteuergesetz über die Gewährung von Steuervergünstigungen für den Bau von Kleinwohnungen, ohne staatlichen Zuschuß errichtet werden. Im Juli dieses Jahres sind etwa 2000 Wohnhausneu- und -umbauten sowie etwa 200 Fabrikbauten bekannt geworden, die sich auf alle Gebiete des Reiches verteilen; Westdeutschland hat einen besonders großen Anteil an diesen Neubauten. — Die Indexziffern der Großhandelspreise, die die „Frankfurter Zeitung“ (7. August) veröffentlicht, zeigen eine ganz beträchtliche

Erhöhung der Großhandelspreise.

Die Steigerung, die sich bereits im Juni bemerkbar machte, hat sich im Juli in raschem Tempo fortgesetzt, so daß der Gesamtindex, der Anfang Juli auf 135 stand, Anfang August auf 156 gestiegen war und damit seinen Höchststand vom Anfang Mai 1920 erreichte. Die weitaus stärkste Preiszunahme liegt in der Gruppe Lebensmittel und Genußmittel, deren Index von 144,5 auf 203 heraufgeschnellt ist. Zurückzuführen ist dies auf die teilweise Freigabe der Getreidewirtschaft. Man muß bei der Betrachtung dieser Zahl aber berücksichtigen, daß bei der Errechnung der früheren Indexziffern die Preise der Zwangswirtschaft eingesetzt werden mußten, die in Wirklichkeit nur mehr auf dem Papier standen. Setzt man, um die heutigen Preise mit den Friedenspreisen zu vergleichen, den Friedenspreis gleich 100, so standen die Preise Anfang 1920 auf 1083 und am 5. August 1921 auf 1690. Mit der Bewegung der deutschen Valuta steht die Preiserhöhung vom Juni im Einklange, während sie von der amerikanischen Preisentwicklung abweicht. Vergleicht man die Preisschwankungen von Bohnen, Erbsen, Reis, Malz, Kondensmilch, Kaffee, Kakao, Eiern, Kartoffeln und Zucker, die sich sowohl in den Großhandelsindexziffern wie auch in der Liste der Frankfurter Kleinhandelspreise, die von der Frankfurter Zeitung wöchentlich veröffentlicht werden, zu finden sind, so zeigt sich als Ergebnis, daß für diese Waren im Juli der Großhandelsindex von 113 auf 126 stieg, während sich der Kleinhandelsindex von 145 auf 133 ermäßigte. Die Ermäßigung im Kleinhandelsindex ist ausschließlich zurückzuführen auf den im Kleinhandel mehr ausgeprägten Rückgang der Preise für neue Kartoffeln. Läßt man beim Vergleich der beiden Indexe die Kartoffelpreise fort, so ergibt sich ein Kleinhandelsindex von 104 für Juli, 107 für August. Für den Großhandel lauten die entsprechenden Zahlen 79 und 84. — In der „Berliner Börsenzeitung“ (11. August) berichtet Fritz Zutrauen über

die Lage der italienischen Mittelbanken

die infolge der schweren wirtschaftlichen Krisis Italiens eine äußerst schwierige ist. Das äußere Zeichen dieser Krisis ist die schwache Haltung der italienischen Wechselkurse und das Steigen der fremden Devisen an den italienischen Börsen. Für die Ueberwindung der italienischen Krisis ist das schwierigste Problem, von dessen Lösung die Besserung der Lage abhängig ist, die Liquidierung der von den Amerikanern als „frozen credits“ bezeichneten Vorschüsse, die die Banken auf Waren geleistet haben, für die Preisstürze eingetreten sind. Der Handel, der diese Waren bei den Banken lombardiert hat, könnte nur mit so schweren Verlusten verkaufen, daß es fraglich

wäre, ob die Mehrzahl der Handelsfirmen diese Verluste überhaupt tragen könnte. So kommt es, daß diese Vorschüsse für die Banken sich zu bedenklichen Immobilien auswachsen. Helfen kann aus dieser Situation nur eine Warenpreiserhöhung, von der man nicht weiß, wann sie anfangen wird. Während die italienischen Großbanken über die kritische Lage hinwegkommen werden, liegen die Verhältnisse bei den Mittelbanken, besonders bei den über das ganze Land verbreiteten „Banche popolari" so, daß sie schwere Bedenken rechtfertigen. Es ist zu hoffen, daß man die Möglichkeit finden wird, die italienischen Volksbanken, die seit ihrem Bestehen dem Lande unendliche Vorteile gebracht haben, über die Schwierigkeiten des Augenblicks ohne große Erschütterungen hinwegzubringen. — Aus den Ausführungen von Richard Katz-Prag, die die „Vossische Zeitung" (11. August) über den

Kohlen- und Eisenabsatz der Tschecho-Slowakei

bringt, ist zu entnehmen, daß die Absatzkrise der tschechoslowakischen Kohlenproduktion durch die Zufallskonjunktur, die die oberschlesischen Wirren der tschechischen Kohlenindustrie brachten, gemildert worden ist. Wenn diese Zufallskonjunktur durch die Regelung des Streites um Oberschlesien beendet sein wird, werden die Inlandsforderungen für den Winter an die Gruben gestellt werden, so daß es vor dem Frühjahr 1922 zu keiner weiteren Krisis kommen dürfte. Bis dahin aber wird die jetzt 42 % betragende Kohlensteuer auf 30 % herabgesetzt sein, ebenso wie eine Kohlenfrachtermäßigung alsdann in Kraft getreten sein dürfte, so daß es der tschechischen Kohle leichter sein wird, in Preiskonkurrenz zu treten. Die Eisen- und Koksindustrie der Tschechoslowakei steht in einer schweren Krisis. Ihr Absatz ist erschreckend zurückgegangen, und nachdem im Augenblick alle Läger gefüllt und sämtliche Betriebe repariert worden sind, beginnen die Prager Eisenindustriegesellschaft und die Witkowitzer-Werke mit Arbeiterentlassungen und Betriebseinstellungen. Der letzte Kladnoer Hochofen der Prager Eisen ist ausgeblasen worden. Die Stahlerzeugung wird nach dem Schrottverfahren durchgeführt werden, und die Beschaffung des hierzu nötigen neuen Eisens aus Deutschland stellt sich wesentlich billiger als seine Erzeugung in eigener Regie. Die weiterverarbeitende Eisenindustrie liegt still. Mit der reichsdeutschen kann die tschechoslowakische Eisenindustrie nicht konkurrieren, da sie derart mit Staatsabgaben belastet ist, daß ihre Preise auch bei schärfster Kalkulation den deutschen unterlegen sind. Nachdem jedoch infolge der Betriebseinstellungen der Staat große Summen an die Arbeitslosen zu zahlen hat, dürfte eine Herabsetzung der Steuern zum Zwecke der Produktionshebung nicht allzu fern sein. — Ueber die Schwierigkeiten, mit denen die deutschen Werften im Augenblick zu kämpfen haben, berichtet Kapitän Ludwig Fenchel-Hamburg in einem Artikel:

Zur Lage der deutschen Schiffbauindustrie

den das „Berliner Tageblatt" (14. August) veröffentlicht. Die Leistungsfähigkeiten der deutschen Werften ist im Vergleich zur Vorkriegszeit auf das Doppelte gestiegen, so daß eine Jahresproduktion von etwa 700 000 Br.-Reg.-To. herausgebracht werden könnte. Die Forderung der Entente auf eine Bauverpflichtung von 200 000 t für je 5 Jahre, die der Friedensvertrag festlegte, und die erfüllt werden könnte, ohne die Wiederaufbautätigkeit der deutschen Handelsflotte zu beeinträchtigen, ist bis jetzt noch nicht erhoben worden. Bei der allgemeinen weltwirtschaftlichen Krise bemühen sich im Gegenteil England und Nordamerika, den Ueberfluß an eigenem Schiffsraum an das Ausland abzusetzen. Das deutsche Wiederaufbauprogramm stellt den Rhedern einen Gesamtbetrag von 12 Milliarden, d. h. einen Betrag, für den bei den heutigen Baupreisen etwa ein Drittel des früheren Flottenbestandes gebaut werden könnte, zur Verfügung. 4 Milliarden sind jedoch auf Grund des Beihilfengesetzes und des Ueberteuerungsabkommens bereits aufgebraucht, so daß noch etwa 8 Milliarden an Baugeldern für die nächsten 5 Jahre zur Verfügung stehen. Schätzt man die Leistungsfähigkeit der deutschen Werften auf 700 000 t pro Jahr, so kommt man bei Unterlegung eines Baupreises von 4000 M. pro Tonne auf eine Jahresbausumme von 2,8 Milliarden M. Um jedoch die für das erste Etatsjahr abgeschlossenen Bauverträge auszuführen, brauchte man fast das Doppelte dieser Summe. Dieser Bauumfang erklärt sich daraus, daß in Rhederkreisen mit einer viel größeren Abfindungssumme gerechnet wurde, und daß bis zur Regelung der Abfindung auf Grund der früheren Bestimmungen des Beihilfengesetzes und des Ueberteuerungsabkommens mit einem nach oben nicht begrenzten Staatskredit gerechnet worden ist. Nachdem der größere Teil der für das erste Baujahr bewilligten 2½ Milliarden Mark bereits jetzt verbraucht ist, müssen die Werften Arbeitsstreckungen und Arbeiterentlassungen vornehmen. Um diese Maßnahmen soweit als angängig zu beschränken, erscheint es dringend erwünscht, den Werften anderweitige Staatsaufträge zu überschreiben. Mit ausländischen Aufträgen wird in der nächsten Zukunft wenig zu rechnen sein, da auf dem Weltmarkt ziemlich neue Schiffe billiger zu haben sind, als Deutschland sie herstellen kann. An eine Besserung der Lage ist erst zu denken, wenn im Weltfrachtengeschäft wieder mehr Schiffsraum benötigt werden wird, als im Augenblick. Bis dahin muß der deutsche Schiffsbau bemüht bleiben, die Beschäftigungslücken durch Reparaturarbeiten für das In- und Ausland auszufüllen.

Umschau.

fn. Vorzugsaktien für Ueberfremdung. Die Verwaltung der Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co. A.-G. in Hamburg empfiehlt den Aktionären die Annahme eines Ankaufsangebotes der englischen Forestal Land, Timber and Railways Co. Ltd. Mit dieser argentinisch-englischen Rohstofflieferantin hatte die Renner-Gesellschaft bis zum Kriege einen Interessengemeinschaftsvertrag, der durch Aktienbesitz gefestigt war. Die Aktien der Forestal Co., die der Renner-Gesellschaft gehörten, sind im Kriege in England beschlagnahmt worden. Ein erneutes Zusammengehen mit der argentinischen Produzentin des Rohproduktes Quebrachoholz für die Gerbstofffabrikation erschien nach dem Kriege erwünscht, und wie die Renner-Verwaltung ausführt, ergaben Verhandlungen, daß die Interessen der Renner-Aktionäre am besten durch ein vollständiges Aufgehen ihrer Gesellschaft in die Forestal Co. gewahrt würden. Dabei meint die Verwaltung, daß diese Lösung auch im nationalen Interesse liege, weil die Renner A.-G. in einem Kampf mit der mächtigen Forestal Co., die sich gegebenenfalls selbst in Deutschland niederlassen würde, auf die Dauer unterliegen würde und dann vielleicht zu einer vollständigen Liquidation der Werke gezwungen sein könnte. Beim Aktienverkauf bliebe dagegen der Betrieb in deutschen Händen, die Beschäftigung der Arbeiter und Angestellten wäre gesichert, und die mit dem Betrieb verbundenen Abgaben verblieben dem Reiche. Die Forestal Co. zahlt für eine Renner-Aktie 525 % und 50% Bonus. Von dritter Seite werde die Option gewährt werden, bis zu 25% des Gegenwertes in Forestal Ordinary Shares à 1 £ nominal gegen eine Renner-Aktie von 1000 M. nominal zu beziehen. Das Angebot wird der Beschlußfassung einer Generalversammlung am 12. September unterliegen, bei der die (zum Schutze gegen Ueberfremdung geschaffenen!) Vorzugsaktien nicht mitstimmen sollen. — Der Fall ist in mehrfacher Beziehung von allgemeinem Interesse. Daß das Umtauschangebot für die Aktionäre vorteilhaft sein dürfte, leuchtet ein, rein privatwirtschaftlich betrachtet als Sachwalterin der Aktionäre hat daher die Verwaltung der Renner A.-G. wahrscheinlich mit ihrer Empfehlung zur Annahme des Angebotes recht. Schwieriger ist es schon, wenn man die Frage vom Standpunkt der Unternehmung als solcher, unter Ausschaltung der augenblicklichen finanziellen Aktionärsinteressen betrachtet. Da kommt es darauf an, ob die Verwaltung mit ihrem Pessimismus für den Fall eines Konkurrenzkampfes mit der Forestal Co. im Recht ist, ob sie nicht die Möglichkeiten der Abwehr und damit der Erhaltung der Unabhängigkeit der Renner-Gesellschaft unterschätzt. Die Urteilsbildung ist für den Nichtfachmann kaum möglich und es wird daher immer die Neigung bestehen, einer kaufmännisch bewährten Verwaltung Glauben zu schenken. Dabei darf allerdings die Möglichkeit nicht außer acht gelassen werden, daß die Neigung zur Aufgabe der Selbständigkeit der Unternehmung dadurch verstärkt wird, daß den Verwaltungsmitgliedern an Stelle schwerer Kampfjahre bei dem Uebergang der Aktien in fremde Hände leichtere, sicherere und günstigere Arbeitsbedingungen winken. Während also privatwirtschaftlich die Empfehlung des englischen Angebotes aus mannigfachen Gründen erklärlich, vielleicht gerechtfertigt erscheint, kann volkswirtschaftlich das Problem ein anderes Gesicht haben. Die Renner-Werke sind das größte deutsche Unternehmen für Quebracho-Gerbstoff. Ihr Uebergang in fremde Hände macht die deutsche Lederindustrie in höherem Maße von ausländischer Preispolitik abhängig, als es jetzt der Fall ist, wo allerdings die Rohstoffversorgung auch gewisse Abhängigkeiten vom Auslande schafft. Volkswirtschaftlich könnte es besser sein, das Risiko einer schweren Kampfperiode — möglich bliebe bei solchem Widerstande natürlich immer eine Verständigung unter Erhaltung der Selbständigkeit — auf sich zu nehmen, als heute freiwillig vor dem Auslande zu kapitulieren. Es ist auch nur teilweise richtig, wenn es in der Verwaltungserklärung heißt, daß „die mit dem Betriebe verbundenen Abgaben dem Reiche verbleiben werden“. Der ausländische Kapitalbesitzer, der gleichzeitig der Rohstofflieferant ist, kann die Gewinnquote, die er bei dem deutschen Unternehmen in Erscheinung treten läßt, nach seinem Belieben bemessen, auch ganz verschwinden lassen. Von der Gewinnquote hängen aber schließlich auch die Abgaben und Steuern zum großen Teil ab. So wenig ein Einströmen fremden Kapitals in die deutsche Wirtschaft bei der gegenwärtigen Lage zu vermeiden ist, so sehr es in vieler Hinsicht sogar als Heilmittel zu begrüßen ist, so sehr muß auf der anderen Seite das Bestreben dahin gehen, die Produktionsführung, die Beherrschung von wichtigen Unternehmungen und Industriezweigen nicht in ausländische Hände übergehen zu lassen. Die Gefahr einer Geschäftspolitik, die den Interessen der deutschen Volkswirtschaft zuwiderläuft, ist immer dann gegeben, wenn nicht ein Zusammenarbeiten mit dem Auslandskapital, sondern eine Unterwerfung unter das Auslandskapital eintritt. Wohl bleiben in der Regel auch in diesen Fällen die Betriebe in Deutschland an der Arbeit, aber ihre Arbeit wird volkswirtschaftlich zur Lohnarbeit für einen fremden Unternehmer. Möglich, das es Fälle giebt, in denen die selbständige Arbeit unmöglich fortzusetzen ist und der Übergang zur Lohnarbeit für das Auslandskapital Existenzrettung bedeutet. Die Frage, ob ein solcher Fall vorliegt, darf aber nicht nach den Kursen beantwortet werden, die die Aktionäre beim Umtausch erhalten, und ihre Beantwortung darf auch nicht von der Stellung beeinflußt werden, die den Leitern der Unternehmung von ihren künftigen Beherrschern eingeräumt wird, d. h. sie darf nicht privatwirtschaftlich, sondern nur volkswirtschaftlich entschieden werden. Wenn ich an dieser Stelle immer darauf hingewiesen habe,

daß die Gewähr für eine solche volkswirtschaftliche Abwehr der Überfremdung durch Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht in Händen der Verwaltung nicht gegeben ist, sondern daß erst in der Zusammenfassung der Gewerbe, bei der die Produktionsführung in die Hand gemeinwirtschaftlicher Selbstverwaltungskörper ein wirksamer Überfremdungsschutz geschaffen werden müßte, so geschah dies auf Grund theoretischer Beurteilung der Natur der mehrstimmigen Schutzaktien. Der Fall Renner liefert den praktischen Beweis dafür, daß die mehrstimmigen Vorzugsaktien, wie sie auch bei dieser Gesellschaft bestehen, wohl wirksam die Herrschaft der Verwaltungsgruppe sichern, daß sie aber einen wirksamen Überfremdungsschutz für die Volkswirtschaft nicht bedeuten, sobald die Verwaltung selbst den Verkauf der Unternehmung an das Ausland für nützlich erachtet. Vorzugsaktien gegen Überfremdung, die sich der Stimme enthalten, wenn über den Kaufantrag des Auslandskapitals abgestimmt wird, werden zu Vorzugsaktien für Überfremdung. Ob im Fall Renner praktisch an dem Verlust deutscher Selbständigkeit noch etwas zu ändern ist, erscheint fraglich. Aber er ist ein Schulbeispiel, aus dem die deutsche Wirtschaftspolitik Lehren ziehen könnte.

ls. Verwaltungsdementis. Unter den vielen Gerüchten über bevorstehende Transaktionen innerhalb der rheinisch-westfälischen Industrie, erhielt sich an der Börse während der letzten Woche auch hartnäckig die Meldung, daß die Harpener Bergbau A.-G. in nächster Zeit zu einer Verdoppelung ihres Aktienkapitals schreiten wolle. Diese Gerüchte wurden von der Verwaltung zweimal vollständig dementiert, ohne daß sich jedoch die Börse in ihrem Glauben an die bevorstehende Transaktion erschüttern ließ. Schließlich erfolgte eine dritte Veröffentlichung der Harpen-Verwaltung folgenden Wortlauts: „Eine Großemission neuer Aktien unter Gewährung von Bezugsrechten an die bisherigen Aktionäre steht nicht bevor.“ Diese Veröffentlichung, die an Möglichkeiten nichts zu wünschen übrig läßt — man kann sowohl aus ihr herauslesen, daß eine Großemission ohne Bezugsrecht an die Aktionäre erfolgen wird oder daß eine kleinere Emission mit Bezugsrecht geplant sei — ist in ihrer Art durchaus keine Seltenheit, sondern leider typisch dafür, wie Verwaltungen heutzutage glauben, ihre Aktionäre und die Oeffentlichkeit über wichtige Vorgänge innerhalb des Unternehmens „aufklären“ zu müssen. In früheren Zeiten pflegten Auslassungen des Vorstands stets als bindend und durchaus zuverlässig angesehen zu werden. Die neue Auffassung der Publikationspflicht hat dazu beigetragen, daß man — vielfach mit Recht — über sie hinweg an der eigenen Ansicht festhält. Dementis in der Art der Harpen-Verwaltung sind durchaus geeignet, die Phantasie der Börsenspekulation zu beleben. In den heutigen Zeiten, wo Banken und Börsenvorstand mit den unzulänglichsten Mitteln versuchen, die überschießende Spiel- und Spekulationswut einzudämmen, könnte eine grundlegende Aenderung der Publikationspolitik der Verwaltungen Wunder wirken. Es scheint aber so, als ob daran niemand ein Interesse hätte.

zr. Wertstatistik des Außenhandels. Die lange geforderte und schmerzlich entbehrte Wiederaufnahme einer Wertstatistik unseres Außenhandels scheint Tatsache werden zu wollen. Der Reichstag soll sich im Herbst mit einem Gesetz über die Neuregelung der Statistik des Warenverkehrs beschäftigen, das, wenn möglich, schon am 1. Januar des kommenden Jahres in Kraft treten soll. Abgesehen davon, daß das Gesetz zweckmäßigerweise die Bearbeitung der Statistik den Zollämtern abnimmt und dem statistischen Reichsamt überträgt, besteht die Hauptneuerung darin, daß jetzt Wertdeklarationen für die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Waren gefordert werden, und zwar soll derjenige Wert angegeben werden, den die Ware beim Überschreiten der Grenze besitzt. Nachdem man noch auf der Brüsseler Konferenz die beschämende Mitteilung machen mußte, daß Deutschland nicht die geringste zuverlässige Angabe über den Wert seiner Ein- und Ausfuhr machen könne — das bisherige System beruhte darauf, daß die Zahlen der Mengenstatistik auf Grund von jährlich durch Sachverständige festgesetzten Durchschnittswerten einfach in Wertziffern umgerechnet wurden —, ist es höchst erfreulich, daß mit diesem Zustand ein Ende gemacht werden soll.

n—r Decla—National. Die seit mehreren Wochen andauernden Fusionsverhandlungen zwischen der Decla Bioskop A.-G. und der National-Film-A.-G. haben in mehr als einer Hinsicht Ueberraschungen gebracht. Daß die finanzielle Lage der Decla nicht als glänzend bezeichnet werden konnte, war schon lange ein öffentliches Geheimnis. Nicht umsonst folgte bei dieser Gesellschaft eine „Reorganisation“ auf die andere und auch die immer wiederholten Bemühungen, einen Zusammenschluß mit der Ufa herbeizuführen, konnten nicht anders gedeutet werden, als daß die Decla den Anschluß an dieses durch die Kapitalserhöhung finanziell neu gekräftigte Unternehmen zu suchen gezwungen sei. Nachdem diese Verhandlungen trotz allem gescheitert waren, ging deshalb die Decla daran, einen neuen Fusionspartner zu suchen. So kam es zu dem Fusionsvorschlage mit der National-Film A.-G. Diese „Fusion“ war aber in Wirklichkeit nichts anderes als eine vollständige Kapitulation. Die Bedingungen, zu denen sich der Aktienumtausch vollziehen sollte — gegen 1 Nationalaktie sollten 3 Decla-Aktien gegeben werden — genügen an sich schon, das richtige Bild von dieser Verschmelzung zu geben. Aber auch dieses Umtauschverhältnis konnte erst dadurch zustande kommen, daß die im Aufsichtsrat vertretenen

Banken einen großen Teil ihrer Forderungen an die Decla strichen und damit die Möglichkeit boten, daß die National-Film A.-G. nach der Uebernahme mit ihren neuaufgenommenen Kapitalien eine Reorganisation und zwar eine endgültige Reorganisation der Gesellschaft vornehmen könne.

\+ + +

Zeigen schon die finanziellen Verhältnisse, daß die Lage der Decla durchaus nicht als wohlgeordnet bezeichnet werden kann, so wird dieses Bild durch andere Begleiterscheinungen dieser Verhandlungen noch weit übertroffen. Es ist nämlich seit längerer Zeit kein Vorstand mehr bei der Gesellschaft vorhanden und auch der Aufsichtsrat der Decla soll sich, gutem Vernehmen nach, als zurückgetreten betrachten. Es ist danach nicht recht erfindlich, wer eigentlich die Berechtigung zu Fusionsverhandlungen hat. Die im Aufsichtsrat der Decla bisher vertretenen Banken dürften diese Verhandlungen mit der National-Film-A.-G. geleitet haben, jedoch nicht in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglieder, sondern vielmehr lediglich, um ihre großen, der Decla gewährten Kredite zu sichern. Daß diese Kredite in großer Gefahr zu sein scheinen, geht mit herzerquickender Deutlichkeit aus einer Mitteilung hervor, die der Decla-Aufsichtsrat selbst an die Oeffentlichkeit gegeben hat. In dieser Erklärung heißt es: „Die inneren Verhältnisse der Decla erforderten eine gründliche Umgestaltung des Unternehmens. Die Resultate der Geschäftsführung und die Tatsache, daß die Schulden der Gesellschaft mit rund 60 Mill. M. das Doppelte des Aktienkapitals erreichen, ließen die Aufbringung der zur Fortführung des Betriebes erforderlichen Mittel durch die Aktionäre als aussichtslos erscheinen" Und ferner: „Mit allem Nachdruck muß darauf hingewiesen werden, daß die Aktionäre bei einem Scheitern des Fusionsangebotes leer ausgehen würden." Der Aufsichtsrat hat sich daraufhin entschlossen, der Decla wenigstens wieder eine provisorische Verwaltung zu geben und hat zwei Mitglieder des Vorstandes der National-Film-A.-G. — mit der man sich doch erst in Zukunft verschmelzen will — mit weitgehenden Vollmachten zur Verwaltung ausgestattet.

\+ + +

Es steht wohl immer noch nicht fest, ob die Fusion mit der National-Film A.-G endgültig beschlossen werden wird. Von vornherein hat sich ein außerordentlich lebhafter Widerstand geltend gemacht. Dieser Widerstand ging einmal von einem Großaktionär aus und konzentrierte sich ferner in einer „Schutzvereinigung der Decla-Aktionäre", über deren Aktienbesitz genaue Angaben nicht vorliegen, der aber im wesentlichen kleine Aktionäre angehören. Wir haben in diesen Verhandlungen den nicht allzuhäufigen Vorgang erlebt, daß ein Fusionsvorschlag mit Rücksicht auf die Opposition schon vor der Generalversammlung grundlegend umgestaltet worden ist. Die National-Film A.-G. hat sich dazu verstehen müssen, in einen Umtausch auf der Basis von nur 2:1 zu willigen und die Dekla-Banken mußten, um die Zustimmung der National-Film A.-G. hierzu zu erreichen, noch einmal ihre Forderungen einer Revision zu unterziehen und sich ferner dazu bereit erklären, den Gegenwert für die noch verbleibenden Schulden in der Form von National-Film-Aktien zu übernehmen. Daraus erklärt es sich auch wohl, daß die National-Film A.-G., die zum Aktienumtausch selbst nur 15 Mill. M. junge Aktien benötigt, ihr Kapital nicht, wie ursprünglich geplant, auf 75, sondern auf 90 Mill. M. erhöhen will. Ob dieses neue Umtauschverhältnis der tatsächlichen Lage der Decla mehr gerecht wird, dürfte der Außenstehende kaum beurteilen können. Schließlich verfügt die Decla über einen Besitz von 40 modern eingerichteten Film-Theatern, über eine ausgedehnte Verleihorganisation, große Aufnahme-Ateliers, sowie technisch modern ausgestattete Film-Kopieranstalten. Die Schutzvereinigung ist auch jetzt noch nicht der Meinung, daß das neue Angebot den berechtigten Forderungen der Aktionäre gerecht wird. Und sie ist dieser Tage mit einem neuen Projekt auf dem Plan erschienen. Danach soll eine — dem Vernehmen nach amerikanische — Finanzgruppe bereit sein, der Decla einen Kredit in einem Umfange zu gewähren, der ihr die Begleichung ihrer Schulden und ein selbständiges Weiterarbeiten gestatte und die Schutzvereinigung verspricht sich von der Aufrechterhaltung der Selbständigkeit des Betriebes sowohl wie der in Filmkreisen angesehenen Firma „Decla Bioskop" eine bessere Wahrung der Aktionärinteressen. In der Generalversammlung werden jedenfalls die Aktionäre vor eine recht schwierige Aufgabe gestellt sein, wenn sie die verschiedenen Möglichkeiten sorgfältig prüfen wollen.

Börse und Geldmarkt.

Die zweite Augustwoche war für die Haussebewegung an der Fondsbörse in mancher Beziehung charakteristisch. Es war eine politisch bewegte Woche. Kamen in den letzten Tagen Nachrichten aus Paris, die eine schnelle für Deutschland erträgliche Lösung der Frage Oberschlesien erwarten ließen, so benutzte die Spekulation das als Argument für Kurserhöhungen, weil die wirtschaftlichen Aussichten freundlicher sind mit Oberschlesien, als ohne das ungeteilte Industrierevier. Lauteten aber Ende der Woche die Nachrichten deprimierend, weil eine neue Verschleppung und eine Unsicherheit über das Schicksal Oberschlesiens aus ihnen sprach, so benutzte die Spekulation auch das als Argument für Kurserhöhungen; denn, so sagte man nun, ein ungünstiger Ausgang der Pariser Verhandlungen wird die deutsche Valuta verschlechtern, Valutabaisse bedingt aber Aktienhausse. Mit den Steuervorlagen beschäftigte man sich kaum, obwohl doch besonders die neue Fassung des Reichsstempelgesetzes die Börse sehr direkt angeht. Aber auf ein paar Prozent Umsatzsteuer mehr oder weniger kommt es ja nicht an,

solange die „Gefahr“ nicht besteht, daß durch volle Deckung des Reichsbedarfs der Inflation Einhalt geboten wird. Denn darin besteht ja der tiefere Sinn des kindischen Spieles, das heute dieses und morgen das entgegengesetzte Argument für die Hausse ins Feld führt, daß hinter allem Geschwätz an der Oberfläche die eine elementare, kurstreibende Kraft, die Entwertung des Geldes durch die dauernde Schaffung zusätzlicher Kaufkraft durch den Staat steht. Diese treibende Kraft zieht immer weitere Kreise in den Strudel des Börsenverkehrs. Sie bewirkt, daß der Apparat der Börse immer mehr überlastet wird und daß die Börsenvorstände sich den Kopf zerbrechen müssen, durch welche Maßnahmen sie das Funktionieren dieses Apparates sichern können.

Durch Börsenfeiertage, veränderte Formen der Kursnotierungen und derlei technische Auswege wird man natürlich niemals das Börsengeschäft einschränken. Das wird nur gelingen, wenn die Deflation kommt. Es ist also ein finanzpolitisches, und kein börsentechnisches Problem. Solange aber die Einschränkung des Verkehrs durch eine durchgreifende Finanzpolitik nicht zu erwarten ist, muß die Börse bestrebt sein, ihren Apparat in Ordnung zu halten. Die Kräfte der Makler versagen heute vielfach bei der Feststellung der Einheitskurse. Wenn diese Zeilen erscheinen, wird über den Vorschlag, die Hälfte der Einheitskurse nur an drei Tagen in der Woche zu notieren und die andere Hälfte nur an den anderen drei Tagen, die Entscheidung bereits gefallen sein. Es scheint dieser Weg eher gangbar, zur Entlastung der die Kurse feststellenden Instanzen, als der andere Vorschlag, alle Einheitskurse nur dreimal wöchentlich festzustellen. Aber jede derartige Einschränkung der Beweglichkeit der Börse ist doch nur unerwünschter Notbehelf. Die Börse kann ihre Funktion nur erfüllen, wenn sie ein ständiger und nicht nur ein gelegentlicher Markt für den An- und Verkauf von Wertpapieren bleibt. Der Natur der Börse und auch der Erfahrungen der Auslandsbörse tragen vielmehr die Vorschläge Rechnung, die die Festsetzung der Einheitskurse dadurch vereinfachen wollen, daß sie den Verkehr in höherem Maße, als bisher vom Einheitsmarkt zum variablen Markt hinüberführen wollen. Das heißt, der Großverkehr, der bisher nur für eine beschränkte Zahl von Werten sich vor der Einheitsnotiz durch die vereidigten Makler im Verkehr der freien Makler mit fortlaufenden Kursnotierungen abspielt, sollte auf eine viel größere Zahl von Wertpapieren, vielleicht auf ihre Mehrzahl, ausgedehnt werden. Diese Ausdehnung de; variablen Marktes erfordert für Banken, Bankiers und Makler gewisse Umstellungen, sie würde aber die Elastizität der Börse erhöhen und daher über den Augenblickszweck der Entlastung der Kursmakler einen Fortschritt bedeuten.

Die Depression in der Weltwirtschaft macht sich in Entspannungen des Geldmarktes fühlbar. Nachdem die Diskontsätze in London und New York auf $5^1/_2$% herabgesetzt worden sind, hat jetzt die Schweizer Notenbank sogar eine Ermäßigung auf $4^1/_2$% vorgenommen. Die größere Geldflüssigkeit hat bisher weder in Amerika noch in England zu einem Umschwung der Konjunktur geführt, sie wird aber die Finanzierung der Erntebewegungen in diesen Monaten erleichtern. So hart auch augenblicklich die Mehrzahl der Siegerländer unter der Weltmarktkrisis leidet, diese Leiden

Plutus-Merktafel.

Man notiere auf seinem Kalender vor:[1]

Freitag, 19. August	*G.-V.* Concordia Bergbau-Ges., R. Wolf A.-G. Magdeburg-Buckau, Neue Augsburger Kattunfabrik.
Sonnabend, 20. August	Bankausweis New York — *G.-V.:* Rheinische Glashütten Cöln-Ehrenfeld, Leipziger Allgemeine Lebensversicherungs-A.-G., Schwarzburgische Landesbank. — Schluss des Bezugsrechts Kostheimer Cellulose- u. Papier-A.-G
Montag, 22. August	*G.-V.:* Ferdinand Bendix Söhne. — Schluss des Bezugsrechts Grosse Casseler Strassenbahn.
Dienstag, 23. August	*G.-V.:* Kromschröder Akt.-Ges.
Mittwoch, 24. August	*Reichsbankausweis.*
Donnerstag, 25. August	Ironage-Bericht. — Bankausweise London, Paris. — *G.-V.:* Donnersmarckhütte Oberschles. Eisen- u. Kohlenwerke, Schrauben- u. Mutternfabrik Riehm. — Schluss des Bezugsrechts Maschinenbauanstalt Paucksch.
Freitag, 26. August	*G.-V.:* Zwickauer Kammgarnspinnerei, Baumwollspinnerei Zwickau — Schluss des Bezugsrechts Aktien Ostbank f. Handel u. Gewerbe.
Sonnabend, 27. August	Bankausweis New York. — *G.-V.:* Mimosa A.-G., Isaria Zählerwerke, Zuckerraffinerie Braunschweig, Geraer Jutespinnerei u. Weberei. — Schluss des Bezugsrechts Lorenz Akt.-Ges., Schluss des Bezugsrechts Phönix Akt.-Ges.
Montag, 29. August	*G.-V.:* Brauerei Gebr. Dieterich, Grube Leopold bei Edderitz.
Dienstag, 30. August	*G.-V.:* Kaliwerke Friedrichshall, Prestowerke Chemnitz.
Mittwoch, 31. August	*Reichsbankausweis.* — *G.-V.:* Hochfrequenz-Maschinen-Akt.-Ges., Elektrotechnische Fabrik Rheydt Max Schorch.
Donnerstag, 1. September	Ironage-Bericht. — Bankausweise London, Paris. — Schluss des Bezugsrechts Aktien Industrie- u. Baubank Chemnitz.
Freitag, 2. September	*G.-V.:* Bergbau-Ges. Justus.
Sonnabend, 3. September	Bankausweis New York. — *G.-V.:* Gebr. Unger, Chemnitz.
	Verlosungen: 1 September: Augsburg 7 Gld.; $2^1/_2$% Stadt Brüssel 100 Fr.

[1]) Die Merktafel gibt dem Wertpapierbesitzer über alle für ihn wichtigen Ereignisse der kommenden Woche Aufschluss, u. a. über Generalversammlungen, Ablauf von Bezugsrechten, Markttage, Liquidationstage und Losziehungen. Ferner finden die Interessenten darin alles verzeichnet, worauf sie an den betreffenden Tagen in den Zeitungen achten müssen. In *Kursiv*-Schrift sind diejenigen Ereignisse gesetzt, die sich auf den Tag genau nicht bestimmen lassen.

führen eher zur Gesundung, als die scheinbar günstigere Lage der deutschen Wirtschaft. In Deutschland mit seinem seit 1914 unverändertem 5prozentigem Bankdiskont kennt man den Wechsel von Knappheit und Flüssigkeit am Geldmarkt nicht mehr, weil die dauernde Geldschöpfung durch das Reich jeden Bedarf an Zahlungsmitteln reichlich befriedigt. Solange die Notenpresse ohne Zügel arbeitet, sind auch der Diskontpolitik keine Aufgaben gestellt. Diese Geldfülle erzeugt äußerlich das Bild einer sorgloseren Wirtschaft, als es heute die Wirtschaft der Siegerländer bietet. Aber dieses Wohlergehen auf papierner Grundlage ist doch nichts anderes, als die Euphorie eines Schwerkranken vor der Krisis. Die Verlängerung des euphorischen Zustandes bedeutet aber nichts für den Gesundungsprozeß, der erst nach der Krise eintritt. Das mögen die Aerzte der deutschen Wirtschaft bedenken. Harte Maßnahmen, die die Notenpresse zum Stillstand bringen, werden schwere Krisenerscheinungen mit sich bringen. Nach ihnen besteht aber die Aussicht auf Gesundung. Ohne sie wird der Kräfteverfall nur verschleiert, aber nicht aufgehalten.

Justus

Plutus-Archiv.

Neue Literatur der Volkswirtschaft und des Rechts.

(Der Herausgeber des Plutus behält sich vor, die hier aufgeführten Eingänge an Neuerscheinungen besonders zu besprechen. Vorläufig werden sie an dieser Stelle mit ausführlicher Inhaltsangabe registriert.)

(Alle in dieser Rubrik erwähnten Bücher sind von jeder Buchhandlung des In- und Auslandes, ausserdem aber auch gegen Voreinsendung des Betrages oder gegen Nachnahme von der Sortiments-Abteilung des Plutus Verlages zu beziehen.)

Der einzige Weg. Von Paul Reboux. Roman aus dem Französischen übersetzt von Rudolf Fürst. Zürich und Leipzig 1921. Grethlein & Co. G. m. b. H. Preis 27,— M.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Herausgegeben vom Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft. Berlin 1921. E. S. Mittler & Sohn. Preis jährlich 80,— M.

3. Heft. Düttmann: Die Weiterentwicklung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. — Dr. Blanck: Die Umgestaltung des Geld- und Kapitalmarktes und die deutsche Sachversicherung. — Dr. Kirsch: Einfluß der erhöhten Versicherungsleistung auf die Prämie, insbesondere bei der Haftpflichtversicherung. — Herz: Kapitalertragsteuer und Lebensversicherung. — Dr. phil. Böhmer: Versicherungsgeometrie. — Dr. med. Sturm: Die gesundheitlich minderwertigen Leben und die Versicherungsmedizin. — Dr. jur. Dörstling: Der Lebensversicherungsschein als hinkendes Inhaberpapier. — Rundschau.

Ungarische Jahrbücher. Herausgegeben von Robert Gragger. Berlin und Leipzig 1921. Vereinigung wissenschaftl. Verleger Walter de Gruyter & Co. Preis pro Heft 8,— M.

2. Heft, Band I. Dionys von Sebess: Die Agrarreform in Ungarn. — Karl Taganyi: Alte Grenzschutzvorrichtungen und Grenzödland. — Josef von Bajza: Die kroatische Publizistik während des Weltkrieges.

Die bayerischen Bauernräte. Eine soziologische und historische Untersuchung über bäuerliche Politik. Von Wilhelm Mattes, Doktor der Staatswirtschaft. 144. Stück der Münchener volkswirtschaftlichen Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. Fortgesetzt in Verbindung mit Max Weber. Stuttgart und Berlin 1921. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf. Preis 24,— M.

Die bayerische Landwirtschaft vor der Revolution. — Die bayerischen Bauernräte bis Mai 1919. — Das Ende des bäuerlichen Rätewesens und seine Kritik.

Handbuch der Staatengeschichte Ausland. Abteilung *I* Europa. Vierter Abschnitt England. Von Carl Brinkmann, Berlin. Heft 2. Sammlung wissenschaftlicher Handbücher für Studierende und den praktischen Gebrauch, Band II. Berlin 1921. Vossische Buchhandlung. Preis 8,75 M.

Bis zur Normannischen Eroberung. — Die Normannische Herrschaft (1066—1272). — Der Ständestaat 1272—1485. — Der Tudorianische Absolutismus 1485—1603. — Der Kampf der Stuarts mit dem Parlamentarismus 1063—1714. — Die Erinnerung der Weltherrschaft 1714—1815. — Imperialismus und Sozialismus 1815—1914.

Ein Zentralinstitut für Arbeitsforschung. Vorschläge zur Rationalisierung der Arbeit von Professor Dr. K. Kumpmann, Abg. R. Woldt, Dr. J. Weber und Professor Dr. J. Müller. Zweites Heft der Schriften des Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz. Düsseldorf 1921. Ständehaus. Preis 3,30 M.

Ergänzungsband zur Handausgabe des Körperschaftssteuergesetzes. Von Dr. Richard Rosendorff, Rechtsanwalt und Notar zu Berlin. Berlin 1921. Industrieverlag Spaeth & Linde. Preis 16,50 M.

Das Gesetz über vorläufige Zahlungen auf die Körperschaftssteuer vom 26. März 1921 nebst den Ausführungsbestimmungen und der Vollzugsanweisung. — Der Einfluß des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. März 1921 auf das Körperschaftssteuergesetz. — Die Ausführungsbestimmungen zum Körperschaftssteuergesetz nebst der Verordnung über die erste Veranlagung zur Körperschaftssteuer.

Sozialistische Monatshefte. Herausgeber Joseph Bloch. 14. Heft 1921. 27. Jahrgang. 57. Band 1921 II. Verlag der Sozialistischen Monatshefte G. m. b. H. Berlin W. 35. Preis 3 M.

Max Schippel: Valutaelend, Reparationen und Amerika. — Ludwig Radlof: Die deutsche Arbeit beim Wiederaufbau. — Michael Smilg. — Benario. — Das Ergebnis der bolschewistischen Wirtschaft in Rußland. — Ludwig Quessel: Der deutsche Wohnungsbolschewismus.

Dto. Heft 15 u. 16. 1920. Doppelheft, Preis M. 6,—.

Rudolf Wissel: Zusammenschluss der Wirtschaft. — Heinrich Peus: Nur nicht verzweifeln. — Max Schippel: Aus der jüngsten englischen Arbeiterbewegung. — Mark Lewin: Zur wirtschaftlichen Leistung des russischen Bolschewismus. — Ludwig Quessel: Die Straflosigkeit der Abtreibung. — Friedrich Engels: Briefe an Conrad Schmidt. — Johannes Perthel: Frömmigkeit und Sozialismus.